

Horizonte
Arbeitsförderung und Integration
im Pfarrverband Ennigerloh e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Horizonte - Arbeitsförderung und Integration im Pfarrverband Ennigerloh e.V. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ennigerloh.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung und Förderung von Gefährdeten und Bedürftigen im Sinne der §§ 52 (Gemeinnützigkeit – Bildung und Erziehung) und 53 (Mildtätigkeit) der Abgabenordnung.
Die Hilfe umfaßt Maßnahmen, die geeignet sind, persönliche, soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten und Benachteiligungen abzuwenden, zu mildern und zu beseitigen. Dies geschieht vor allem durch Beratung und sozialpädagogische Begleitung von Rat- und Hilfesuchenden und ihrer Angehörigen sowie arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Projekte für am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird des Weiteren verwirklicht durch die Verfolgung nachstehender Grundsätze:
 - a) Der Verein will die Öffentlichkeit über Ursachen und Hintergründe gesellschaftlicher Benachteiligung und Randständigkeit aufklären und Diskriminierung verhindern und abbauen.
 - b) Der Verein will Wege aufzeigen, die zur Beseitigung von Benachteiligungen beitragen.
 - c) Der Verein will die Betroffenen mit umfassender Hilfe unterstützen und im Wege einer Hilfe zur Selbsthilfe ermutigen, an einer positiven Veränderung ihrer Situation mitzuwirken.
 - d) Der Verein ist Anlauf- und Begegnungsstätte, wo Menschen in materieller und seelischer Not Ansprechpartner finden.
 - e) Der Verein will durch geeignete arbeitsmarktpolitische Beschäftigungs- und Bildungsmaßnahmen an der Erhaltung und Verbesserung der beruflichen Aussichten für Arbeitslose mitwirken.
 - f) Der Verein will für Arbeitslose, insbesondere für benachteiligte Gruppen, wie Langzeit- und schwer vermittelbare Arbeitslose, geeignete Arbeitsmöglichkeiten schaffen, die den Erhalt und die Weiterentwicklung ihrer persönlichen und beruflichen Fähigkeiten unterstützen und fördern.
 - g) Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele kann der Verein im Rahmen des § 2 der Satzung Zweckbetriebe unterhalten und Mitglied anderer Vereinigungen, auch

juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, werden, solange Kosten übersteigende Einnahmen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet und Gewinne nicht angestrebt oder ausgeschüttet werden.

- h) Es können weitere Tätigkeitsbereiche für Personen oder Personengruppen der obengenannten Zielgruppen erschlossen werden.
 - i) Zur weiteren Umsetzung seiner Satzungsziele kann der Verein Unternehmungen gründen, um weitere oder zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten und Tätigkeitsbereiche zu erschließen (z.B. ein Integrationsunternehmen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen).
Die möglichen Erträge dieser Unternehmungen dürfen nur dem Verein zur Umsetzung seiner Satzungsziele zufließen.
Dagegen erfolgt eine dauerhafte finanzielle Stützung der Unternehmungen aus Mitteln der gemeinnützigen Vereinstätigkeiten nicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine Aufwandserschädigung erhalten.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied des Vereins können weiter juristische Personen oder Personengemeinschaften werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden

- (4) Ein Mitglied kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands bei vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat den Ausschluss als Tagesordnungspunkt auf der folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des von Geschäftsführer und Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitg-

lied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von jeweils drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls nur mit Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden

- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/-in
 - d) dem/der Kassierer/-in
 - e) den BeisitzerInnen (max. 8)
- (2) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Wirtschafts- und Finanzplans, Erstellen der Bilanz,
 - d) Erstellung des Jahresberichts
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - g) Einrichtung, Organisation und Überprüfung von Zweckbetrieben (§ 15)

§ 13

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vereinsmitglieds.
- (2) Scheidet ein in §11(1)a-d genanntes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Reihen des Vorstands wählen.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Über Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist entsprechend §31a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15

Zweckbetriebe, Geschäftsführung der Zweckbetriebe und Unternehmungen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Zweckbetriebe und Unternehmungen im Sinne von §2 Absatz i) einrichten und unterhalten. Diese müssen im Rahmen des gemeinnützigen Zwecks im Sinne des § 2 der Satzung betrieben werden.
- (2) Die Zweckbetriebe und Unternehmungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zu führen. Die Buchführung hat nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Der Jahresabschluß ist von einem Steuerberater vorzunehmen, der eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen hat.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Organisation, räumliche und personelle Ausstattung der Zweckbetriebe und Unternehmungen.
- (4) Die Zweckbetriebe und Unternehmungen werden von einem Geschäftsführer geleitet, der durch den Vorstand bestellt wird. Er kann auch vom Vorstand abberufen werden.
- (5) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Aufgaben auf den Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer ist zur Rechenschaft nur dem Vorstand gegenüber verpflichtet.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung zu beschließen.

§ 16

Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Münster, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Ennigerloh zu verwenden hat.
- (3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.